

fahren gegenüber. Die Personalplanung der Verfassungsschutzabteilung für das Jahr 2017 sieht vor, dass nach Abschluss aller Personalauswahlverfahren die möglichen Beschäftigungsmöglichkeiten von 283,68 zum 31.12. voll ausgeschöpft werden.

Von den insgesamt im polizeilichen Staatsschutz eingerichteten Dienstposten und Arbeitsplätzen waren am 31.03.2016 21 und am 31.03.2017 61 Dienstposten bzw. Arbeitsplätze nicht besetzt. Da es sich bei den Datenerhebungen aus dem PMV um stichtagsbezogene Auswertungen (hier: jeweils zum 31.03. der nachgefragten Jahre) handelt, sind die derzeit (31.03.2017) als nicht besetzt ausgewiesenen Dienstposten und Arbeitsplätze kein Indiz für eine dauerhafte personelle Vakanz im polizeilichen Staatsschutz. Sie sind vielmehr, wie in anderen Organisationsbereichen auch, einer üblichen Personalfuktuation und -bewirtschaftung (z. B. Ruhestand, Elternzeit, Ausschreibung, laufende Auswahlverfahren etc.) geschuldet. Es handelt sich dabei um eine Momentaufnahme des Datenbestandes im PMV, die keine Schlussfolgerung auf eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit des polizeilichen Staatsschutzes zulässt. Am Beispiel des LKA sei dies wie folgt erläutert. Freie Dienstposten und Arbeitsplätze zur Stichtagsbetrachtung 31.03.17: 26, davon 16 zwischenzeitlich besetzt. Weitere Auswahlverfahren zur personellen Nachbesetzung befinden sich derzeit noch in Bearbeitung und führen zu einer unmittelbaren personellen Besetzung der noch freien Dienstposten.

#### 15. Noch ein Gesetz?

Abgeordnete Petra Joumaah, Volker Meyer, Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe hat in ihrer 32. Sitzung am 25. April 2017 folgende Empfehlung beschlossen: „Die Kommission empfiehlt, dass das Niedersächsische Integrations- und Partizipationsgesetz noch in der 17. Wahlperiode verabschiedet wird.“

In der Antwort der Landesregierung vom 3. März 2017 auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung von Abgeordneten der FDP-Fraktion „Welche Gesetze plant die Landesregierung noch in dieser Legislaturperiode einzubringen?“ (Frage 35 in Drucksache 17/7520) wird ein Niedersächsisches Integrations- und Partizipationsgesetz nicht genannt. Die mit einem solchen Gesetz beabsichtigten Regelungsinhalte sind bislang auch von der Landesregierung nicht öffentlich kommuniziert worden.

#### 1. Falls ein Niedersächsisches Integrations- und Partizipationsgesetz von der Landesregierung beabsichtigt ist, welche Tatbestände will sie mit dem Gesetz regeln?

Die Landesregierung plant derzeit keine Verabschiedung eines Niedersächsischen Integrations- und Partizipationsgesetzes.

#### 2. Falls ein Niedersächsisches Integrations- und Partizipationsgesetz nicht von der Landesregierung, sondern von den die Landesregierung tragenden Fraktionen beabsichtigt ist, was ist der Landesregierung zum Zweck und zu den Inhalten des Gesetzes bekannt?

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass ein Niedersächsisches Integrations- und Partizipationsgesetz vonseiten der Regierungsfractionen ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht wird.

**3. Unterstützt die Landesregierung die Empfehlung der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe, dass das Niedersächsische Integrations- und Partizipationsgesetz noch in der 17. Wahlperiode verabschiedet wird?**

Die Landesregierung bewertet die Empfehlungen der Kommission „Migration und Teilhabe“ des Landtags grundsätzlich nicht.

**16. Förderung einer werteorientierten Sexualpädagogik**

Abgeordneter Björn Thümler (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Seit 1999 gibt es das MFM-Projekt (My Fertility Matters) als werteorientiertes, sexualpädagogisches Präventionsprogramm. Es ist darauf angelegt, Jugendlichen ab zehn Jahren in Ergänzung des im schulischen Sexualkundeunterricht vermittelten Faktenwissens auch Wissen zu Fruchtbarkeit, Körpererleben und -symptomen zu vermitteln, um Sexualität und Fruchtbarkeit in einen Sinnzusammenhang zu stellen. Das Projekt ist standardisiert und setzt auf getrennte Angebote für Mädchen und Jungen, um Hemmungen, die im koedukativen Sexualkundeunterricht auftreten, abzubauen. Die (kostenpflichtigen) Programmangebote können von den Schulen gebucht werden.

Nach eigenen Angaben steht das MFM-Programm auf dem Boden der christlichen Grundwerte, die u. a. in der Achtung vor der Schöpfung, der Anerkennung der Einmaligkeit eines jeden Menschen und der Wertschätzung des Lebens von Anfang an ihren Ausdruck finden. Dabei orientiert sich das Programm ganz eng an den biologischen Vorgängen, bleibe aber nicht stehen bei der sachlich-nüchternen Vermittlung von Faktenwissen. Durch die emotional berührende Didaktik ermögliche es darüber hinaus das Staunen vor dem Wunder des Lebens und den respektvollen Blick auf die Würde jedes Menschen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der in § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) normierte Bildungsauftrag der Schule besagt, dass die Schule im Anschluss an die vorschulische Erziehung die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiterentwickeln soll. Erziehung und Unterricht müssen dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung entsprechen; die Schule hat die Wertentscheidungen zu vermitteln, die diesen Verfassungen zugrunde liegen.

Der Unterricht in den niedersächsischen Schulen erfolgt gemäß § 122 NSchG auf der Grundlage von Kerncurricula. In diesen werden verbindlich erwartete Kompetenzen formuliert, deren Erwerb im Unterricht angelegt sein muss. Die Wege des Kompetenzerwerbs werden nicht durch das Land vorgegeben, da die Planung und die Durchführung des Unterrichts nach § 32 NSchG in die Eigenverantwortung der Schulen fallen. Insofern entscheiden die Schulen in eigener Zuständigkeit, in welcher Form, mit welchen Lehrwerken und Materialien sowie gegebenenfalls mit welcher Unterstützung außerschulischer Partner sie Unterricht erteilen wollen.

**1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Einsatz des MFM-Projekts an niedersächsischen Schulen?**

Über den Einsatz des MFM-Projekts an niedersächsischen Schulen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Schulen sind bezüglich des Einsatzes unterrichtsergänzender Projekte nicht berichtspflichtig. Insofern besteht kein Überblick, ob und gegebenenfalls an welcher Schule das MFM-Projekt zum Einsatz kommt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.